



Bayerischer Bauernsohn

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg fand die Flüchtlingsfamilie F auf einem bayerischen Bauernhof Unterkunft. Der Sohn B des Bauern begann alsbald ein Verhältnis mit der gerade volljährigen Maria F, die von B schwanger wurde. B verlangte, dass die Schwangerschaft abgebrochen werde. Maria und vor allem die Eltern F waren zunächst strikt dagegen, gaben aber schließlich nach, als B bei einer erregten gemeinschaftlichen Unterredung damit drohte, sein Vater werde die Familie vom Hof jagen. Aufgrund der Zustimmung der Eltern willigte auch Maria F in den Schwangerschaftsabbruch ein. Sie fuhr in die benachbarte Kleinstadt, wo die ehemalige Krankenschwester K die Schwangerschaft durch Ausschabung mit einer Kürette beendete.

Bereits nach wenigen Monaten war Maria F erneut von B schwanger. Dem B war klar, daß er die Eltern und Maria F nicht noch einmal dazu bringen könnte, einem Schwangerschaftsabbruch zuzustimmen. Er wirkte daher kurz vor der Geburt mit allgemein gehaltenen Drohungen auf Maria F ein und sagte u.a., das Kind müsse „weg“, es dürfe nicht leben, ein Druck auf den Kopf genüge bei einem Neugeborenen, um es ohne Schmerzen zu töten; im übrigen habe Maria von ihm, B, keinen Pfennig Unterhalt für das Kind zu erwarten. Maria F tötete ihr Kind gleich nach der Geburt, wie es B verlangt hatte.

Strafbarkeit der Beteiligten nach heutiger Rechtslage?